



FB ELGG

www.f Faustball-elgg.ch

ENTWURF 2009

STATUTEN

STATUTEN FAUSTBALL ELGG

Inhaltsverzeichnis		Seite
Art. 1	NAME UND SITZ DES VEREINS	
1.1	Name.....	4
1.2	Sitz.....	4
Art. 2	ZWECK DES VEREINS	
2.1	Zweck.....	4
2.2	Zugehörigkeit.....	4
2.3	Spielgemeinschaften.....	5
Art. 3	MITGLIEDSCHAFTEN UND ERNENNUNGEN	
3.1	Mitgliederkategorien.....	5
3.2	Stimm- und Antragsrecht.....	5
3.3	Aktivmitglied.....	5
3.4	Ehrenmitglied.....	5
3.5	Supporter.....	5
3.6	Gönner.....	5
3.7	Jugendliche.....	5
3.8	Streichung.....	5
3.9	Ausschluss.....	6
3.10	Versicherungspflicht.....	6
3.11	Eintritt.....	6
3.12	Austritt.....	6
3.13	Vereinsinteressen.....	6
Art. 4	ORGANE	
4.1	Organe des Vereins.....	6
Art. 5	GENERALVERSAMMLUNG	
5.1	Termin.....	6
5.2	Einberufung.....	6
5.3	Beschlussfähigkeit.....	6
5.4	Geschäfte.....	7
5.5	Eingabefrist Anträge.....	7
5.6	Ausserordentliche GV.....	7
5.7	Wahlen und Abstimmungen.....	7
Art. 6	VEREINSVERSAMMLUNG	
6.1	Einberufung.....	7
6.2	Beschlussfähigkeit.....	7
6.3	Abstimmungen.....	8
Art. 7	TEAM-SITZUNG	
7.1	Einberufung.....	8
7.2	Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit.....	8
7.3	Abstimmungen.....	8

STATUTEN FAUSTBALL ELGG

Art. 8	VORSTAND	
8.1	Zusammensetzung.....	8
8.2	Wahlen.....	8
8.3	Beschlussfähigkeit.....	8
8.4	Zeichnungsberechtigung.....	9
8.5	Präsident.....	9
8.6	Vizepräsident.....	9
8.7	Chef Sekretariat.....	9
8.8	Chef Finanzen.....	9
8.9	Chef Marketing.....	9
8.10	Technischer Leiter.....	9
8.11	Chef Aktive.....	9
8.12	Chef Nachwuchs.....	9
8.13	Pflichtenhefte.....	9
Art. 9	KOMMISSIONEN	
9.1	Kommissionen.....	9
Art. 10	REVISOREN	
10.1	Zusammensetzung.....	10
10.2	Aufgaben.....	10
Art. 11	VERWALTUNG	
11.1	Protokoll.....	10
11.2	Archiv.....	10
Art. 12	FINANZEN	
12.1	Grundlagen.....	10
12.2	Geschäftsjahr.....	10
12.3	Einnahmen.....	10
12.4	Ausgaben.....	11
12.5	Beitragspflicht.....	11
12.6	Haftbarkeit.....	11
Art. 13	VERSICHERUNG	
13.1	Versicherungsschutz.....	11
Art. 14	REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	
14.1	Revisionen.....	11
14.2	Auflösung des Vereins.....	11
14.3	Vermögensverwendung.....	12
14.4	Streitfälle.....	12
14.5	Frühere Bestimmungen.....	12
14.6	Inkrafttreten.....	12
Art. 15	ETHIK-CHARTA	
15.1	Prinzipien der Ethik-Charta.....	12

STATUTEN FAUSTBALL ELGG

Abkürzungen

FBE	Faustball Elgg	GV	Generalversammlung
WTU	Turnregion Winterthur und Umgebung	VV	Vereinsversammlung
ZTV	Zürcher Turnverband	VS	Vorstand
STV	Schweizerischer Turnverband	TS	Team-Sitzung
SVK	Sportversicherungskasse		

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1.1 Faustball Elgg (FBE) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Name

1.2 Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Elgg.

Sitz

Art. 2 ZWECK DES VEREINS

2.1 FBE sorgt dafür, dass:

Zweck

- Frauen und Männern aller Altersstufen in einer ungezwungenen, kameradschaftlichen Atmosphäre Gelegenheit geboten wird, das Faustballspiel zu erlernen und auszuüben.
- durch einen entsprechenden Trainingsbetrieb den Leistungsfähigkeiten, Leistungsbedürfnissen der einzelnen Altersstufen Rechnung getragen wird.
- Interessierten Wettkampfmöglichkeiten geboten werden.

FBE ist politisch und konfessionell neutral.

2.2 FBE wird als selbstständige Riege des Turnvereins Elgg geführt und ist damit auch Mitglied der/des:

Zugehörigkeit

- Turnregion Winterthur und Umgebung (WTU)
- Zürcher Turnverbandes (ZTV)
- Schweizerischen Turnverbandes (STV)

STATUTEN FAUSTBALL ELGG

2.3
Spielgemeinschaften FBE kann für einzelne Mannschaften mit anderen Faustballvereinen Spielgemeinschaften eingehen. Die Grundlagen sind auf Antrag des VS an der GV zu beschliessen.

Art. 3 MITGLIEDSCHAFTEN UND ERNENNUNGEN

3.1
Mitgliederkategorien FBE umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Supporter
- Gönner
- Jugendliche

Alle Mitgliederkategorien sind gemäss Weisungen des STV der nächsthöheren Instanz zwecks Registrierung zu melden.

3.2
Stimm- und Antragsrecht Alle Mitglieder, ausser Jugendliche und Gönner, sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

3.3
Aktivmitglied Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat. Der Entscheid über eine Aufnahme liegt bei der GV.

3.4
Ehrenmitglied Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die GV.

3.5
Supporter Sie unterstützen FBE und können jederzeit als Supporter aufgenommen werden. Der Entscheid liegt beim Vorstand.

3.6
Gönner Sie sind Freunde von FBE und können jederzeit als Gönner aufgenommen werden. Der Entscheid liegt beim Vorstand.

3.7
Jugendliche Jugendliche sind Mitglieder, welche noch nicht als Aktivmitglieder aufgenommen worden sind.

3.8
Streichung Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder sonst kein Interesse mehr am Verein zeigen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung von Gönnern liegt in der Kompetenz des VS.

STATUTEN FAUSTBALL ELGG

- 3.9
Ausschluss Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3.10
Versicherungspflicht Der Beitritt zur Sportversicherungskasse (SVK) des STV ist für alle aktiven Mitglieder im Sinne der Statuten des STV und des Reglements der SVK des STV obligatorisch.
- 3.11
Eintritt Der Eintritt zu FBE kann jederzeit erfolgen. Wer als Mitglied aufgenommen wird, unterstellt sich den Statuten und Bestimmungen. Bei der Aufnahme wird jedem Aktivmitglied ein Exemplar dieser Statuten überreicht.
- 3.12
Austritt Der Austritt aus FBE kann auf Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen von FBE.
- 3.13
Vereinsinteressen Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren, Beschlüsse zu respektieren und sich an die Anordnungen der Vereinsleitung zu halten.

Art. 4 **ORGANE**

- 4.1
Organe Die Organe von FBE sind:
- Generalversammlung (GV)
 - Vereinsversammlung (VV)
 - Team-Sitzung (TS)
 - Vorstand (VS)
 - Revisoren
- Das Organigramm ist im Anhang ersichtlich.

Art. 5 **GENERALVERSAMMLUNG**

- 5.1
Termin Das oberste Organ ist die GV. Sie findet im ersten Quartal eines neuen Kalenderjahres statt.
- 5.2
Einberufung Die Einladung zur GV erfolgt durch den VS mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular oder amtliches Publikationsorgan. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 5.3
Beschlussfähigkeit Die gemäss Art. 5.2 einberufene GV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der SVK-pflichtigen Aktivmitglieder anwesend ist.

STATUTEN FAUSTBALL ELGG

- 5.4
Geschäfte
- An der GV werden folgende Geschäfte behandelt:
- Appell
 - Wahl der Stimmezähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Mutationen
 - Abnahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Anträge
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
 - Genehmigung des Finanzreglements
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Jahresprogramm
 - Ehrungen
 - Statutenrevisionen
- 5.5
Eingabefrist, Anträge
- Anträge an die GV sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich einzureichen.
- 5.6
Ausserordentliche GV
- Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (ohne Supporter) unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 5.7
Wahlen und Abstimmungen
- Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ausnahmen sind:
- Statutenrevision, für welche eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist.
 - Auflösung des Vereins, welche in Art. 14.2 geregelt ist.
 - Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.
- Art. 6**
- VEREINSVERSAMMLUNG**
- 6.1
Einberufung
- Die VV wird nach Bedarf vom VS oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (ohne Supporter) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS oder der GV fallen. Die Einladung zur VV erfolgt mindestens sieben Tage vorher durch Zirkular oder amtliches Publikationsorgan.
- 6.2
Beschlussfähigkeit
- Die so einberufene VV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der SVK-pflichtigen Aktivmitglieder anwesend ist.

STATUTEN FAUSTBALL ELGG

6.3
Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 7 TEAM-SITZUNG

7.1
Einberufung

Die TS dient den aktiven Mitgliedern vor allem zur Erledigung kleinerer, aber dringender Angelegenheiten, die vor allem den Spielbetrieb betreffen. Sie findet in der Regel in der Turnhalle statt.

7.2
Zusammensetzung,
Beschlussfähigkeit

Die TS setzt sich aus Aktivmitgliedern zusammen. Einladungen müssen nicht versandt oder publiziert werden. Falls möglich, wird die TS mindestens drei Tage vorher angekündigt. Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.

7.3
Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 8 VORSTAND

8.1
Zusammensetzung

Der Vorstand wird für die Amtsdauer von einem Jahr durch die ordentliche Generalversammlung gewählt. Er besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Chef Sekretariat
- Chef Finanzen
- Chef Marketing
- Technischer Leiter
- Chef Aktive
- Chef Nachwuchs

Der Technische Leiter hat zugleich das Amt als Chef Aktive oder als Chef Nachwuchs inne. Je nach Bedarf kann der Vorstand erweitert werden oder es können zwei Ämter von einer Person betreut werden.

8.2
Wahlen

Jährlich finden Wahlen statt. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.3
Beschlussfähigkeit

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der VS ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

STATUTEN FAUSTBALL ELGG

- 8.4 Zeichnungs-
berechtigung Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen gemeinsam oder zu zweien mit dem Chef Sekretariat oder dem Chef Finanzen rechtsverbindlich. Für Kasse, Postcheck und Bankkonti hat der Chef Finanzen Einzelunterschrift.
- 8.5 Präsident Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen und sorgt für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse. Bei unentschiedenen Abstimmungen innerhalb VS, GV, VV oder TS hat der Präsident den Stichentscheid, zusätzlich zu seinem Stimmrecht. Zusätzliche Aufgaben gemäss Pflichtenheft im Anhang I
- 8.6 Vizepräsident Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Funktionen und unterstützt ihn in der Leitung der Vereinsgeschäfte. Zusätzliche Aufgaben gemäss Pflichtenheft im Anhang II
- 8.7 Chef Sekretariat Der Chef Sekretariat erledigt die Vereins-Korrespondenz und führt das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen sowie die Mitgliedererats. Zusätzliche Aufgaben gemäss Pflichtenheft im Anhang III
- 8.8 Chef Finanzen Der Chef Finanzen führt die Vereinsbuchhaltung und verwaltet das Vermögen. Zusätzliche Aufgaben gemäss Pflichtenheft im Anhang IV
- 8.9 Chef Marketing Der Chef Marketing koordiniert die Medienauftritte und organisiert die Kontakte zu den potentiellen Berichterstattern. Zusätzliche Aufgaben gemäss Pflichtenheft im Anhang V
- 8.10 Technischer Leiter Der technische Leiter führt den Chef Aktive und den Chef Nachwuchs. Zusätzliche Aufgaben gemäss Pflichtenheft im Anhang VI
- 8.11 Chef Aktive Der Chef Aktive koordiniert den Spielbetrieb der Aktiv-Mannschaften. Zusätzliche Aufgaben gemäss Pflichtenheft im Anhang VII
- 8.12 Chef Nachwuchs Der Chef Nachwuchs koordiniert den Spielbetrieb der Nachwuchs-Mannschaften. Zusätzliche Aufgaben gemäss Pflichtenheft im Anhang VIII
- 8.13 Pflichtenhefte Die Führung der Pflichtenhefte (inkl. Änderungen und Erweiterungen) liegt in der Kompetenz des Vorstands.

Art. 9 KOMMISSIONEN

- 9.1 Kommissionen Zur Erfüllung spezieller Vereinsaufgaben können von der GV Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem VS sowie der GV Rechenschaft schuldig.

STATUTEN FAUSTBALL ELGG

Art. 10

REVISOREN

10.1 Zusammensetzung

Die GV wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem VS angehören und nicht vom VS vorgeschlagen werden dürfen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei alle zwei Jahre ein neuer Revisor gewählt wird. Die sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

10.2 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins und die Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen die entsprechenden Anträge an die GV.

Art. 11

VERWALTUNG

11.1 Protokoll

Über alle Versammlungen, Sitzungen (ausser Team-Sitzungen) ist ein Protokoll zu führen.

11.2 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Art. 12

FINANZEN

12.1 Grundlagen

Die finanziellen Angelegenheiten werden im Finanzreglement umschrieben.

12.2 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils am 31. Januar.

12.3 Einnahmen

Die Einnahmen von FBE bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgelegt. Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder werden im Finanzreglement umschrieben, welches durch die GV genehmigt wird.
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Sponsoringbeiträgen
- Schenkungen

STATUTEN FAUSTBALL ELGG

- 12.4
Ausgaben
- Die Ausgaben von FBE bestehen insbesondere aus:
- Verbandsbeiträgen
 - Verwaltungskosten
 - Spielbetriebskosten
 - Materialkosten
 - Entschädigungen
- Die finanziellen Entschädigungen an Mitglieder und Trainer werden im Finanzreglement umschrieben, welches durch die GV genehmigt wird.
- Der Vorstand hat eine zusätzliche, ausserordentliche Ausgabenkompetenz über 1'000 Franken pro Vereinsjahr, welche nicht im Budget enthalten ist.
- 12.5
Beitragspflicht
- Von der Beitragspflicht gegenüber FBE sind ganz oder teilweise ausgenommen:
- Ehrenmitglieder
 - Mitglieder des Vorstandes
- Der Vorstand bestimmt, welche Mitglieder zusätzlich von der Beitragspflicht befreit werden. Dies wird im Finanzreglement umschrieben, welches durch die GV genehmigt wird.
- 12.6
Haftbarkeit
- FBE haftet mit seinem ganzen Vermögen. Mitglieder des Vereins haften nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrags für Vereinsschulden. Regress auf die Privatvermögen der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen, ausser bei strafbarer Handlung.
- Art. 13**
- VERSICHERUNG**
- 13.1
Versicherungsschutz
- Die aktiven Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle aktiven Mitglieder obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.
- Art. 14**
- REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**
- 14.1
Revisionen
- Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 14.2
Auflösung des Vereins
- Die Auflösung von FBE kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von Vierfünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

STATUTEN FAUSTBALL ELGG

- 14.3 Vermögensverwendung Bei einer Auflösung von FBE geht das gesamte Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Turnverein Elgg. Eine Nutzniessung durch diesen ist ausgeschlossen. Wird innerhalb von zehn Jahren kein gleichartiger Verein gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Turnvereins Elgg über.
- 14.4 Streitfälle Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).
- 14.5 Frühere Bestimmungen Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. März 2005.
- 14.6 Inkrafttreten Diese Statuten wurden an der GV vom 12. März 2010 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverein Elgg unverzüglich in Kraft.

Art. 15 ETHIK-CHARTA

- 15.1 Ethik-Charta Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des FBE, siehe Anhang IX.
Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.
Anhang X: Sport rauchfrei

Elgg, 12. März 2010

Für Faustball Elgg

Der Präsident:
Jörg Steinmann

Die Vizepräsidentin
Claudia Schumacher

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vorstand des Turnvereins Elgg anlässlich seiner Sitzung vom ?????? 2010 genehmigt.

Für den Turnverein Elgg

Der Präsident:
Thomas Lehmann

Der Aktuar:
Ivo Stutz